

KUNDMACHUNG ÖFFENTLICHE AUFLAGE
09.08. bis 20.09.2023
ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMS
Verständigung gemäß §24 Abs. 6 NÖ ROG 2014 idgF.

Die Marktgemeinde Atzenbrugg beabsichtigt die Neuerstellung des örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP 2022). Das Raumordnungsprogramm beinhaltet einen Flächenwidmungsplan sowie ein örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) gem. §13 NÖ Raumordnungsgesetz 2014. Der Entwurf zur ÖROP-Änderung wird gemäß § 24 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 durch sechs Wochen, das ist in der Zeit **vom 09. August bis 20. September 2023**, im Gemeindeamt während der Amtszeiten zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf oder zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms schriftlich Stellung zu nehmen. Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen, wobei kein Rechtsanspruch darauf besteht, dass die Anregungen Berücksichtigung finden.

Das ÖEK bildet das Leitbild der anzustrebenden räumlich-funktionellen Gemeindeentwicklung, ist dem Flächenwidmungsplan als grundlegendes Planungsinstrument vorangestellt und steuert somit maßgeblich die künftige Entwicklung der Gemeinde. Im ÖROP 2022 werden u. a. Entwicklungsziele und Maßnahmen zu den Themenbereichen Siedlungswesen, Natur- und Freiraum, Wirtschaft und Verkehr formuliert. Die Plandarstellungen werden durch Erläuterungsberichte ergänzt, die Erstellung des ÖROP 2022 beruht auf einer umfangreichen Grundlagenforschung, in die ebenfalls Einsicht genommen werden kann. Dem ÖEK wurden „Leitziele“ und „Realisierungsbedingungen“ in Bezug auf Siedlungs- und Betriebsgebietserweiterungen vorangestellt, wodurch ein moderates, ortsverträgliches Wachstum sichergestellt und aktiv gesteuert werden soll.

Die beabsichtigten Änderungen im Flächenwidmungsplan betreffen Aktualisierungen von Kenntlichmachungen, geringfügige Widmungsanpassungen, kleinräumige Verkehrsflächen- und Baulanderweiterungen, die Beschränkung der zulässigen Wohneinheiten auf zwei Wohneinheiten in Wohngebieten in Siedlungsrandlage, Widmungen in Zusammenhang mit Freiflächen-Photovoltaik sowie die Widmung von Grünland Freihalteflächen im Bereich potentieller Siedlungserweiterungsflächen und Hochwasserabflussbereichen.

Allgemeine Leitziele ÖEK (Auszug):

1. Nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität
2. Weiterentwicklung der Gemeinde als hochwertiger Wohn- und Betriebsstandort
3. Bedachtnahme auf naturräumliche Gegebenheiten und landschaftsökologische Potentiale bei raumgreifenden Maßnahmen


Bgm. Beate Jilch

